

2180/AB-BR/2006

Eingelangt am 02.02.2006

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

GZ. BMF-310102/0005-I/4/2005

Frau Präsidentin
des Bundesrates

Sissy Roth-Halvax

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2372/J-BR vom 1. Dezember 2005 der Bundesräte Helmut Wiesenegg, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Heizkostenzuschuss, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich in Erinnerung rufen, dass der vom Bund im Zuge einer Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 1997 den Ländern im Jahr 2000 gewährte Zweckzuschuss für Raumheizungszuschüsse eine einmalige Aktion war. Trotzdem wird seitens der Länder seit damals mit steter Regelmäßigkeit die Gewährung eines Heizkostenzuschusses durch den Bund gefordert. Die Länder erklären sich dabei im Regelfall bereit, einen derartigen Heizkostenzuschuss für die jeweilige Heizperiode maximal zu 50% zu finanzieren und fordern den Bund auf, die andere Hälfte zu tragen, das heißt, diesen Zuschuss dann zu verdoppeln.

Bei der einmaligen Aktion im Jahr 2000 erklärte sich der Bund bereit, den Ländern im Haushaltsjahr 2000 einen Zuschuss für Zwecke der Finanzierung von Raumheizungszuschüssen in dem Ausmaß zu gewähren, dass der Höhe der von den jeweiligen Ländern oder als Sozialhilfeträger von ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden dafür in der Periode Oktober 2000 bis April 2001 vorgesehenen Ausgaben entsprach. Dieser Zweckzuschuss war von den Ländern zusätzlich zu den Landesmitteln (den sozial Bedürftigen) für den genannten Zweck zur Verfügung zu stellen oder von den Ländern an ihre Gemeinden oder Gemeindeverbände für diese Zwecke weiterzuleiten. Seitens der Länder waren nach Kundmachung der Novelle entsprechende Anträge auf Gewährung eines derartigen Zweckzuschusses beim Bundesministerium für Finanzen einzubringen.

Ländererhebungen ergaben einen geschätzten Bedarf im Ausmaß von etwa 16 Mio. Euro.

Seitens der Länder wurden alle bei ihnen bzw. bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Eigenschaft als Sozialhilfeträger einlangenden Anträge von sozial Bedürftigen berücksichtigt und abgerechnet und führten letztendlich zu einem Zuschussbetrag des Bundes in Höhe von rund 8,2 Mio. Euro. Der tatsächlich gewährte und gewährbare Zweckzuschuss blieb damit im Gesamtausmaß deutlich hinter den Schätzungen und Erwartungen zurück.

Wie bereits dargelegt, fordern die Länder seither regelmäßig, dass der Bund wieder einen Heizkostenzuschuss gewährt. Da diese Forderung vom Bundesministerium für Finanzen abgelehnt wird, möchte ich die bereits mehrmals vorgebrachte Begründung für diesen Standpunkt neuerlich darlegen.

Die Hilfeleistung an sozial Bedürftige, wie sie in den Sozialhilfegesetzen der Länder festgelegt wird, ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen eine der wichtigsten Aufgaben, die durch die Bundesverfassung den Ländern übertragen wird.

Um die Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, wurde bei den Verhandlungen zum Finanzausgleich vereinbart, mit dem im Vorjahr in Kraft getretenen Finanzausgleichsgesetz 2005 – neben Erhöhungen im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung (160 Mio. Euro) sowie der Erhöhung der Landeslehrerfinanzierung (12 Mio. Euro) – den Ländern pro Jahr zusätzlich 100 Mio. Euro zur Stärkung ihrer Finanzkraft zu Lasten des Bundeshaushaltes zur Verfügung zu stellen.

Bewusst wurde davon abgesehen, bei diesen 100 Mio. Euro eine Zweckwidmung vorzunehmen. Dies ermöglicht den Ländern, diese Bundesmittel dort einzusetzen, wo nach der Beurteilung durch das Land der dringendste Bedarf gegeben ist.

Auch der Heizkostenzuschuss kann daher mit diesen zusätzlichen Mitteln (zusatz)finanziert werden.

Weiters verweise ich auf das Maßnahmenpaket im Bereich Energie und Treibstoff, das von dieser Bundesregierung im September 2005 im Ministerrat beschlossen wurde. Mit diesem Paket setzte die Bundesregierung Gegensteuerungsmaßnahmen im Hinblick auf die stark gestiegenen Rohölpreise und deren Auswirkung auf die Bevölkerung. So wurde die Energiesparinitiative gestartet, das Pendlerpauschale um weitere 10% erhöht und das Kilometergeld auf 38 Cent je Kilometer angehoben. Weiters wurden die Bundesländer aufgefordert, den stark gestiegenen Heizölkosten durch Erhöhung der Heizkostenzuschüsse entgegenzuwirken und ein bundesweit einheitliches Niveau der Heizkostenzuschüsse für sozial Bedürftige zu garantieren.

Das Thema Energie bzw. Energieeffizienz wird auch ein Schwerpunktthema der Österreichischen Präsidentschaft sein, um auch auf europäischer Ebene wichtige Impulse zu setzen.

Ich ersuche um Verständnis, dass darüber hinaus keine weiteren Beträge des Bundes zur Verfügung gestellt werden können. Durch gemeinsame Bestrebungen des Bundes und der Länder um eine Verwaltungsreform II sollte

es aber möglich sein, den Ländern durch Reformen und Effizienzsteigerungen zusätzliche finanzielle Möglichkeiten zu eröffnen.

Nun zu den konkreten Fragen:

Zu 1. und 4.:

Wie bereits in der Einleitung dargestellt, wurde seitens des Bundes den Ländern lediglich in einer einmaligen Aktion im Jahr 2000 ein Zweckzuschuss für Raumheizungskostenzuschüsse für die Heizperiode 2000/2001 gewährt.

Dieser Zuschuss in Höhe von rund 8,2 Mio. Euro teilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Bundesländer auf, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die einzelnen Beträge (in 1.000 Euro) bereits die endgültigen Zuschussbeträge aufgrund der Endabrechnungen der Länder darstellen:

| | |
|------------------|--------------|
| Burgenland | 298 |
| Kärnten | 577 |
| Niederösterreich | 1.006 |
| Oberösterreich | 1.177 |
| Salzburg | 1.323 |
| Steiermark | 823 |
| Tirol | 515 |
| Vorarlberg | 284 |
| <u>Wien</u> | <u>2.202</u> |
| Summe | 8.205 |

Zu 2.:

Der Zweckzuschuss für Raumheizungszuschüsse wurde durch eine Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 1997 (Einfügung eines neuen § 22 Abs. 1b Finanzausgleichsgesetz – FAG - 1997) ermöglicht.

Die Länder waren im Gesetzgebungsverfahren, bei dem insbesondere auch deren diverse Vorschläge bei der Formulierung der Gesetzesbestimmung berücksichtigt wurden, laufend eingebunden und daher auch über die Förderungsmöglichkeit informiert.

Zu 3. und 5.:

Da § 22 Abs. 1b FAG 1997 über die Gewährung des Zweckzuschusses weder eine gesetzliche Gesamtobergrenze für die Höhe des Zweckzuschusses noch einzelne Beträge für die Länder vorgesehen hat, sondern den Anspruch der Länder auf eine Verdoppelung ihrer Ausgaben für Heizkostenzuschüsse begründete, ist die Frage nach einer Nichtausschöpfung von Mitteln nicht direkt beantwortbar.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Länder den ihnen gewährbaren Zweckzuschuss (Verdoppelung ihrer Ausgaben für Heizkostenzuschüsse) in diesem Sinne zur Gänze beansprucht haben.

Mit freundlichen Grüßen